



Die juristische Einordnung der Genehmigung von Windkraftanlagen in Nordrhein-Westfalen im Planungs- und Immissionsschutzrecht

Dr. Martin Schröder



Windenergieanlagen – status quo

- WEA sind bauplanungsrechtlich im Außenbereich der Gemeinden privilegiert, § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
- WEA sind – wenn im Einzelfall keine besonderen Hindernisse bestehen – überall im Außenbereich zulässig
- Regionalräte (Ebene d. Regierungsbezirke + RVR) und Gemeinden können bestimmte Flächen im Regionalplan/Flächennutzungsplan (FNP) für Nutzung der Windenergie ausweisen (sog. Konzentrationszonenplanung), § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB
- Konzentrationszonenplanungen haben Ausschlusswirkung; außerhalb der Zonen sind WEA unzulässig
- Planung muss der Windenergie „substantiell Raum geben“



WEA – status quo Genehmigungen

- Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) bedürfen einer immissionsschutzrechtlichen Erlaubnis, § 4 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)
- Kreise und kreisfreie Städte sind Genehmigungsbehörden
- Einklagbarer Rechtsanspruch auf die Genehmigung, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen, § 6 Abs. 1 BImSchG
- Behörde hat kein Ermessen



WEA – status quo in NRW

- In NRW Konzentrationszonenplanungen nur auf der Ebene der Kommunen
- 396 Kommunen in NRW
- Keine gesetzliche Planungspflicht – zahlreiche Kommunen haben aber vom Planungsrecht Gebrauch gemacht
- Folge war eine **Vielzahl von Planungen** auf Gemeindeebene, entsprechend viele Genehmigungsverfahren bei den Bezirksregierungen **und viele Rechtstreitigkeiten**



WEA - Zeitenwende

- Ukraine-Krieg führt auf WEA als notwendiger Pfeiler der **Versorgungssicherheit**
- Aspekt der Versorgungssicherheit führt zu einer Mentalitätswende in der Bevölkerung und der Politik – ihr werden im öffentlichen Diskurs andere Aspekte untergeordnet



WEA - Zeitenwende

- Koalitionsvertrag der Ampel (Herbst 2021)
- Osterpaket der Bundesregierung mit Einfügung eines § 2 EEG 2023 (Juli 2022)
- **Koalitionsvertrag von CDU und GRÜNEN NRW (Juni 2022)**
- Änderung des BNatSchG (ab 1.2.2023) und des BImSchG (bereits seit 2022 in Kraft)
- **Wind-an-Land-Gesetz (WaLG) der Bundesregierung (Februar 2023)**



WEA - Zeitenwende

- Eckpunkte der Landesregierung zu künftigen Vorhaben v. 13.12.2022 – Verweisung in LT-Ausschüsse
- LEP-Erlass des Landwirtschaftsministeriums u.a. zum Wald und zur Handhabung des LEP auf Kalamitätsflächen v. 28.12.2022
- Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht v. 4.1.2023 (2 H-Regelung)



Windenergie-an-Land-Gesetz

- Artikelgesetz besteht aus:
 - Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)
 - Änderungen im BauGB
 - Änderungen im Raumordnungsgesetz (ROG)
 - Änderungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)



Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG

- Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) – 2-%-Ziel
- Jedes Bundesland stellt gestaffelt Flächen für die Windenergie zur Verfügung, **NRW bis 2027 1,1 % und bis 2032 1,8 % (Flächenbeitragswert)**
- Wird das Ziel erreicht, erlischt die gesetzliche Privilegierung der WEA
- Wird das Ziel nicht erreicht, sind WEA im gesamten Außenbereich privilegiert
- Flächen werden durch die Raumordnung (Landesentwicklungsplan - LEP NRW) vorgegeben und durch Regionalpläne, evtl. auch FNP, umgesetzt



Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG

- Feststellung und öffentliche Bekanntmachung des jeweiligen Planungsträgers (bzw. der Behörde, die den Plan zu genehmigen hat), dass er „sein“ Ziel erreicht hat
- Zielerreichung ist dynamisch, etwa bei erfolgreichen Normenkontrollen
- Altpläne gelten fort, bis der Flächenbeitragswert festgestellt ist, längstens bis Ende 2027 = Altplanungen werden nach einer Übergangsfrist kraft Gesetzes unwirksam
- Laufende oder neue kommunale Planungen durch FNP müssen bis zum 1.2.2024 in Kraft getreten sein



Koalitionsvertrag NRW

- „1.000 neue WEA in 5 Jahren“
- Umsetzung des WindBG allein durch Raumordnung
- Teilplan LEP „Windenergie“ – jede Planungsregion in NRW (Detmold, Düsseldorf, Arnsberg, Münster, Köln, RVR) erhält ein Flächenziel
- Regionalpläne setzen ihr jeweiliges Flächenziel durch Vorranggebiete „Windenergie“ zeichnerisch und textlich um
- **Kommunen sind damit an WEA-Planungen nicht mehr beteiligt**
- **Paradigmenwechsel von der Ausschlussplanung zur Positivplanung**



Änderung des LEP NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien

- Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung
 - Arnsberg: 13.186 ha
 - Detmold: 13.888 ha
 - Düsseldorf: 4.151 ha
 - **Köln: 15.682 ha**
 - Münster: 12.670 ha
 - RVR: 2.036 ha
- Streichung von Grundsatz 10.2-3 (1.500m-Abstand zu WA und WR)
- Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen
- Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in BSN
- Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum (No-Regret-Flächen)



1.000 m Mindestabstand

- 8.7.2021: Einführung eines Mindestabstandes für privilegierte Windenergieanlagen
- 14.3.2023: Ausnahmen für Windenergiegebiete und Repowering-Vorhaben
- 6.6.2023: Gesetzesentwurf zur Aufhebung des Mindestabstandes für Windenergieanlagen



Ihr Ansprechpartner



Dr. Martin Schröder

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Tel: +49 251 9179988-453

Fax: +49 251 9179988-3017

Mail: schroeder@wolter-hoppenberg.de





HAMM

Telefon: +49 2381 92122-0
Telefax: +49 2381 92122-7000

Münsterstr. 1-3
59065 Hamm



BERLIN

Telefon: +49 30 26390059-0
Telefax: +49 30 26390059-655

Bernburger Straße 32
10963 Berlin



KÖLN

Telefon: +49 221 272686-0
Telefax: +49 221 272686-955

Apostelnkloster 17-19
50672 Köln



MÜNSTER

Telefon: +49 251 9179988-0
Telefax: +49 251 9179988-855

Hafenweg 14
48155 Münster



MÜNSTER

Telefon: +49 251 9179988-0
Telefax: +49 251 9179988-89

Fridtjof-Nansen-Weg 3a
48155 Münster



OSNABRÜCK

Telefon: +49 541 506967-0
Telefax: +49 541 506967-699

Möserstraße 2-3
49074 Osnabrück